

Anrechnung des ersten wöchentlichen Berufsschultages bzw. der Unterrichtszeit am zweiten Berufsschultag auf die betriebliche Arbeitszeit

1 Berufsschultag pro Woche

Ein Berufsschultag/Woche mit einer Unterrichtszeit von mindestens fünf Stunden à 45 Minuten wird mit acht Stunden auf die gesetzlich maximal zulässige Ausbildungszeit (= 8 Std./Tag; 40 Std./Woche) angerechnet. Folglich kann der Arbeitgeber den Auszubildenden bei einem Berufsschultag/Woche an den verbleibenden vier Arbeitstagen noch maximal 32 Stunden (= höchstens 8 Std./Tag) beschäftigen.

2 Berufsschultage pro Woche

Bei zwei Berufsschultagen pro Woche werden für den ersten Berufsschultag acht Stunden auf die betriebliche Arbeitszeit angerechnet, wenn die Unterrichtszeit mehr als 5 Stunden à 45 Minuten beträgt (s. o.).

Der zweite Berufsschultag wird nur für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme am Berufsschulunterricht einschließlich der Pausen auf die betriebliche Arbeitszeit angerechnet.

Beispiel:

Alter der Auszubildenden: 17 Jahre

Die wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit darf zwar maximal 40 Stunden betragen. In unserem Beispiel gehen wir jedoch von einer vereinbarten betrieblichen Ausbildungszeit von 38 ½ Stunden aus. Die reguläre betriebliche Arbeitszeit in der Praxis ist in dem Beispiel täglich von 8.00 – 17.00 Uhr.

Die vereinbarte Ausbildungszeit wird wie folgt aufgeteilt:

Montag	8	Stunden
Dienstag	8	Stunden
Mittwoch	8	Stunden
Donnerstag	8	Stunden
Freitag	6 ½	Stunden
=====		
	38 ½	Stunden

Dabei gibt es 2 Berufsschultage (Montag und Donnerstag) pro Woche mit folgender Zeitaufteilung (ohne die Zeit für den Weg von der Berufsschule in den Ausbildungsbetrieb):

Berufsschultag 1: 8 Std. à 45 min. zzgl. Pausen (8.00–15.00 Uhr) = Zeitaufwand 7 Stunden

Berufsschultag 2: 6 Std. à 45 min. zzgl. Pausen (8.00–13.10 Uhr) = Zeitaufwand 5 ¼ Stunden

Für die Anrechnung des ersten Berufsschultages und der Unterrichtszeit am zweiten Berufsschultag ist auszugehen von der gesetzlichen Höchst-arbeitszeit von	40 Stunden
Für den ersten Berufsschultag (Montag) werden angerechnet	8 Stunden ./.
Für den zweiten Berufsschultag (Donnerstag, 8.00 – 13.10 Uhr) wird nur die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende einschl. Pausen angerechnet	5 ¼ Stunden ./.
Nach Anrechnung der Berufsschultage noch verbleibende maximale betriebliche Ausbildungszeit für DIE-FR:	26 ¾ Stunden

Auf die maximal mögliche betriebliche Ausbildungszeit am Donnerstag (8 Stunden) sind 5 ¼ Stunden Berufsschulunterricht anzurechnen. Somit kann die Auszubildende nach dem Berufsschulbesuch noch **höchstens 2 ¾ Std.** in der Praxis beschäftigt werden, jedoch nicht über die reguläre betriebliche Arbeitszeit (8.00 - 17.00 Uhr) hinaus. An diesem Tag ist die Auszubildende zudem freizustellen für die Zeit, die sie für den Weg von der Berufsschule zum Betrieb, für die Einnahme einer Mahlzeit und für die notwendige Erholung zwischen

Unterrichtsende und Aufnahme der Arbeit im Betrieb benötigt. Daraus ergeben sich folgende Ausbildungszeiten:

Montag	Berufsschule	8 Stunden
Dienstag	Betrieb	8 Stunden
Mittwoch	Betrieb	8 Stunden
Donnerstag 08.00 - 13.10 Uhr Pause Danach bis 17.00 Uhr d.h. bis spätestens Ende der regulären betrieblichen Arbeitszeit (s.o.)	Berufsschule Wege, Erholung, Mahlzeit Betrieb	5 ¼ Stunden ohne Zeitanrechnung 2 ¾ Stunden
<small>(Hinweis: Würde die betriebliche Arbeitszeit am Donnerstag bereits um 16.00 Uhr enden, könnte auch die Auszubildende nicht länger beschäftigt werden.)</small>		
Freitag	Betrieb	6 ½ Stunden
Ausbildungszeit von MO-FR (einschl. Berufsschule):		38 ½ Stunden